

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde

Bassersdorf

Auswertung der Vernehmlassung

An der Vernehmlassung haben sich beteiligt:

- FDP.Die Liberalen Bassersdorf (FDP)
- Sozialdemokratische Partei Bassersdorf (SP)
- Schweizerische Volkspartei Bassersdorf (SVP)
- IG Basi (IG Basi)
- Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- Sozialbehörde (SoBe)
- Diverse Privatpersonen (Privatperson)

Die Vernehmlassungsauswertung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. Die der vorberatenden Gemeindeversammlung unterbreitete neue Gemeindeordnung unterscheidet sich in einigen Punkten von der Vernehmlassungsvorlage, weil zwischenzeitlich aufgrund der Vernehmlassung und der Vorprüfung beim Gemeindeamt Anpassungen an der Gemeindeordnung erfolgt sind.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorbereitende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
Art. 4	Privatperson	Der bisherige Art. 3 der GO aus dem Jahr 2005 muss beibehalten werden.	Aussagen zum Initiativ- und Anfragerecht fehlen und der Hinweis, dass die Stimmberechtigten ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne ausüben, fehlt ebenfalls	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Die erwähnten Hinweise sind allesamt in übergeordneten Bestimmungen (Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte) geregelt. In der neuen Gemeindeordnung (nGO) soll wenn möglich auf die Wiederholung von übergeordneten Bestimmungen verzichtet werden.
Art. 4	IG Basi	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Wahl in das Friedensrichteramt. Für diese ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	Art. 4 des Entwurfs beschreibt nur einen Aspekt. Wir wollen mehr Klarheit für die Bürger, das ist wichtig und sollte nicht über zusätzliche Rechtsgrundlagen zusammengesucht werden müssen. Das Zusammensuchen in verschiedenen Rechtsgrundlagen ist wenig transparent, unübersichtlich und dem Bürger schwer zumutbar.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Die erwähnten Hinweise sind allesamt in übergeordneten Bestimmungen (Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte) geregelt. In der neuen Gemeindeordnung (nGO) soll wenn möglich auf die Wiederholung von übergeordneten Bestimmungen verzichtet werden.
Art. 5	IG Basi	Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest. Der Gemeinderat ist auch Wahlbehörde für die ref. Landeskirche «Breite».	Die Aussagen sind ungenügend und bedürfen der Klärung. Zudem weicht der Artikel grundlegend von der MO ab. Als wichtige Aussage: Der Gemeinderat ist auch Wahlbehörde für die ref. Landeskirche «Breite».	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Die ersten beiden Hinweise sind in übergeordneten Bestimmungen (Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte) geregelt. In der neuen Gemeindeordnung (nGO) soll wenn möglich auf die Wiederholung von übergeordneten Bestimmungen verzichtet werden. Der Anpassungsvorschlag bzgl. ref. Landeskirche wird nicht übernommen. Die Kirche kann

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorbereitenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				auch selbst wahlleitende Behörde sein. Dieses Recht kann ihr die Politische Gemeinde nicht entziehen.
Art. 5	SP	Streichung Ziffer 3 3. Mitglieder der Sozialbehörde	Die Sozialbehörde als unterstellte Kommission soll nicht an der Urne gewählt werden, sondern eine aus Fachpersonen durch den GR zusammengesetztes Fachgremium darstellen, das Spezialfälle oder Härtefälle beurteilt.	Vorschlag wird berücksichtigt Sozialbehörde bleibt eigenständige Kommission, die an der Urne gewählt werden soll (wie bisher).
Art. 5	SP	Neuer Absatz 2: Jeder für ein Amt nach Art. 5 Abs. 2 Kandidierende reicht seine Interessenbindungen gemäss Art. 15 mit dem Wahlvorschlag ein. Die Gemeinde publiziert die Interessenbindungen der Kandidierenden vor der Wahl.	Die Offenlegung von Interessenbindungen von Kandidierenden ist relevant, damit sich der Stimmbürger vor der Wahl ein Bild über die Person machen kann. Die Offenlegung fördert die Transparenz und damit das Vertrauen in die zu wählenden Personen.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Anpassungsvorschlag nicht möglich. Kandidierende können nicht verpflichtet werden, ihre Interessenbindungen bereits bei der Kandidatur zu publizieren. Die Offenlegungspflicht betrifft nur gewählte Personen.
Art. 5	Privatperson	Die Sozialbehörde soll wie bisher an der Urne gewählt werden. Damit bin ich einverstanden. Ich sehe aber keinen zwingenden Grund, weshalb die bisherige Selbstständigkeit aufgegeben werden soll und nun nur eine unterstellte Kommission sein soll.		Vorschlag wird berücksichtigt Die Sozialbehörde soll eine eigenständige Kommission bleiben.
Art. 5	IG Basi	Ergänzung zu Art. 5: <ul style="list-style-type: none"> - ... und die Mitglieder des Gemeinderates, - die Mitglieder der Schulpflege, - die Mitglieder der Sozialbehörde, - der/die Präsident*in und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK), - die Mitglieder der Kommission für Alter und APZ 	Nachtrag Kommission Alter und APZ Breiti	Vorschlag wird teilweise berücksichtigt Die Anpassung betr. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und betr. Sozialbehörde ist erfolgt. Die beiden Kommissionen für Alter und für das APZ Breiti werden vom Gemeinderat abgelehnt.
neuer Artikel	Privatperson	Neuer Artikel 6: Die GO kann bestimmen, dass Mitglieder weiterer Gemeindebehörden oder bestimmte	Bezüglich den an der Urne gewählten Kommissionen ist der Zustand vor der Verwaltungsreform wiederherzustellen. Primär zwingend braucht es wieder eine Finanzplanungskommission.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Es muss in der GO konkret bestimmt werden, welche Organe und Behörden an der Urne zu wählen sind.

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		Gemeindeangestellte durch die Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. c und d GPR).		Bezüglich Kommissionen: siehe Hinweise zu Art. 29.
Art. 6	IG Basi SP, Privatperson	Neue Formulierung: Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der gemäss Art. 5 Gemeindeordnung an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.	Vorschlag für eine klarere und verständlichere Formulierung. Die Aussage Art 6/1 kann nicht zutreffen, wenn mehr Personen zur Wahl stehen als benötigt Die jetzige Formulierung ist unklar und für den Laien schwer verständlich. Wir empfehlen, Absätze 1 und 2 neu zu formulieren und insbesondere Art der Wahl (Erneuerung oder Ersatz) sowie Form der Wahl (gedruckte oder leere Wahlzettel) zu trennen. Zu Absatz 3: Hier ist von Erneuerungswahl die Rede. Für die Erneuerungswahl sind aber gemäss Absatz 1 gedruckte Wahlzettel vorgesehen und nicht leere Wahlzettel.	Vorschläge werden berücksichtigt Neuer Artikel 6: ¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane erfolgen mit gedruckten Wahlzetteln. ² Bei Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane wird das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. ³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt.
Art. 7	Privatperson	Die in der Finanzkompetenztabelle dargestellten Zahlen werden in Bassersdorf nicht eingehalten, denn sie werden z.B. durch die Werterhaltungskonzepte im Hoch- und Tiefbau andauernd ausgehebelt.	gemäss Vorschlag	Nicht Gegenstand der neuen Gemeindeordnung. Finanzkompetenzen werden eingehalten und bei der Totalrevision der Gemeindeordnung nicht angetastet.
Art. 7	IG Basi	Was sind Initiativen über Geschäfte.....? Einfachere Formulierung wählen. Ersetzen, Nebensatz positiv formulieren.	gemäss Vorschlag	Vorschlag wird berücksichtigt Neue Formulierung: "Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen"
Art. 8	SVP	Kommunaler Richtplan und BZO gehören zwingend an die Urne.	Die Materie ist für viele Stimmberechtigte einerseits sehr komplex, andererseits von grossem und teilweise auch persönlichem Interesse. Sie soll daher durch eine Urnenabstimmung und nicht durch wenige Gemeindeversammlungsteilnehmer verabschiedet und legitimiert werden.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt An der heute bestehenden, bewährten Praxis soll festgehalten werden. An einer Urnenabstimmung kann zu einer Vorlage nur Ja oder Nein gesagt werden, währenddem an der Gemeindeversammlung Änderungsanträge diskutiert und,

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				wenn diese bei der Mehrheit der Anwesenden Unterstützung finden, berücksichtigt werden.
neuer Artikel	IG Basi	neuer Artikel 9: Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Die Gemeindeversammlung bestimmt die Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler in offener Wahl.	Klarheit für die Stimmbürger, deshalb diesen Artikel einfügen.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Der erwähnte Hinweis ist im Gemeindegesetz (übergeordnetes Recht) geregelt. In der neuen Gemeindeordnung (nGO) soll wenn möglich auf die Wiederholung von übergeordneten Bestimmungen verzichtet werden.
Art. 9	Privatperson	Es ist in der GO zu präzisieren, welche Dokumente von grundlegender Bedeutung sind. Für mich sind zum Beispiel: - das Finanzreglement, das der Gde Präsident und der Verwaltungsdirektor selber unterschrieben haben, sowie - die Werterhaltungskonzepte durchaus auch Dokumente von grundlegender Bedeutung, welche zwingend der Gemeindeversammlung hätten vorgelegt werden müssen.	gemäss Vorschlag	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Das Gemeindegesetz hat bewusst offene Formulierungen gewählt, weil eine abschliessende Aufzählung nicht möglich ist. Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.).
Art. 11	Privatperson	Vorberatende Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung belassen	Die vorberatende Gemeindeversammlung für Urnenabstimmungen muss beibehalten werden; es müssen jedoch bei dieser Versammlung Anträge aus dem Kreis der Stimmberechtigten einfließen können.	Vorschlag wird berücksichtigt Vorberatende Gemeindeversammlung bleibt bestehen.
Art. 11	Privatperson	Die vorberatende Gemeindeversammlung ist beizubehalten.	Erstens tritt dieser Fall nur selten ein und die Durchführung hat ein einem vorgegebenen Rahmen abzulaufen. Z.B. ist die Versammlung anzufragen, ob fremde "Experten" auftreten dürfen. Was der Gemeinderat vorschlägt, ist nichts weiter als eine Info-Veranstaltung mit Show-Effekt, bei der die Mitsprache gleich Null ist	Vorschlag wird berücksichtigt Vorberatende Gemeindeversammlung bleibt bestehen.

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
Art. 11	Privatperson	Vorberatende Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung belassen	Auf die vorberatende Gemeindeversammlung bei Geschäften, die der Urnenabstimmung unterstehen, darf nicht verzichtet werden. Es stimmt, dass bei Finanzgeschäften der Spielraum der GV praktisch nie benützt wird. Bei kommenden Änderungen unserer Gemeindeordnung ist aber die bestimmende Mitsprachemöglichkeiten bei einer Vorberatung von immenser Bedeutung. So ist sicher unerlässlich, dass vor der Urnenabstimmung die Stimmberechtigten festlegen können welche Kompetenzen die einzelnen Behörden und Kommissionen sachlich wie finanziell haben. Antrag: Artikel 13 Abs. 1 unserer bisherigen Gemeindeordnung wird mit selbem Wortlaut in die neue GO im Artikel 11 als neuer Artikel 1 eingefügt.	Vorschlag wird berücksichtigt Vorberatende Gemeindeversammlung bleibt bestehen.
Art. 11	SP	Vorberatende Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung belassen	Es stützt nach wie vor den demokratischen Prozess, dass die wichtigen Geschäfte (besonders Gemeindeordnung und grosse Bauvorhaben), die an der Urne entschieden werden müssen, dem Stimmvolk erläutert werden, dass eine Diskussion stattfindet und insbesondere die GV auch Änderungen anbringen kann. Wird das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren in die GO aufgenommen, kann aus Sicht der SP Bassersdorf auf die vorbereitende Gemeindeversammlung verzichtet werden.	Vorschlag wird berücksichtigt Vorberatende Gemeindeversammlung bleibt bestehen.
Art. 11	SVP	Vorberatende Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung belassen	gemäss Vorschlag	Vorschlag wird berücksichtigt Vorberatende Gemeindeversammlung bleibt bestehen.
Art. 11	FDP	Wir sind einverstanden, dass die vorberatende Gemeindeversammlung abgeschafft wird. Allerdings verlangen wir, dass die Mitwirkung der Bevölkerung	Wir verstehen, dass die Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen einer Gemeindeversammlung wenige Wochen vor der Urnenabstimmung	Vorberatende Gemeindeversammlung bleibt bestehen. Trotzdem wird der Gemeinderat auch künftig Mitwirkungsprozesse für wesentliche

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		in der Gemeindeordnung festgeschrieben wird, z.B. mit folgender Bestimmung: Mitwirkung der Bevölkerung: "Bei Geschäften, die der Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen, sorgt der Gemeinderat mit geeigneten Informationen und Massnahmen dafür, dass die Mitwirkung der Bevölkerung möglich ist. Als geeignete Massnahmen gelten beispielsweise Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Objektbegehungen, Einsatz von Begleitgruppen, Bevölkerungsbefragungen. Die Mitwirkung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem noch auf eine Vorlage Einfluss genommen werden kann."	wenig sinnvoll ist. Hingegen scheint es uns angemessen, dem Gemeinderat die Verpflichtung aufzuerlegen, in einem früheren Stadium die Mitwirkung der Bevölkerung mit geeigneten Informationen und Massnahmen zu ermöglichen.	Geschäfte, auch solche, welche der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, durchführen.
Art. 11	IG Basi	Zusätzlichen Absatz einfügen: Der Gemeinderat hat die Bevölkerung, die Parteien und interessierte Organisationen frühzeitig in wesentliche Geschäfte mitwirkend einzubeziehen.	Die vorberatende Gemeindeversammlung ist in der neuen GO nicht aufgeführt. Zur Stärkung der demokratischen Rechte und für den rechtzeitigen Einbezug der Bürger ist eine Ergänzung nötig.	Vorberatende Gemeindeversammlung bleibt bestehen. Trotzdem wird der Gemeinderat auch künftig Mitwirkungsprozesse für wesentliche Geschäfte, auch solche, welche der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, durchführen.
Art. 12	SP	Zu Ziffer 7: die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 500'000.	Bauland ist das Tafelsilber einer Gemeinde. Land zu erwerben ist kostspielig, denn Landreserven, die eingezont werden können, gibt es kaum noch. Für eine Gemeinde ist es jedoch wichtig, auf Landreserven zurückgreifen zu können, um Bauvorhaben realisieren zu können. Land, das wir heute verkaufen, muss möglicherweise morgen teuer zurückgekauft werden. Denn auch in Zukunft wird Bassersdorf Grundstücke für neue Bauvorhaben wie Schulen, Altersheime, etc. benötigen. Die Befugnis, Land zu verkaufen, ist daher zu streichen resp. grundsätzlich zu verbieten.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen soll weiterhin stufengerecht (GR/GV/Urne) und massvoll möglich sein. Es soll nicht sein, dass kleinste Veräusserungen von Parzellen (bspw. für Grenzbereinigungen) verboten werden. Es ist schon heute so, dass bei Verkäufen von Liegenschaften im Wert von über CHF 500'000 die Gemeindeversammlung als Legislativorgan zuständig ist.
neuer Artikel	IG Basi	Verwaltungsorganisation ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der	Dieser klärende Artikel ist in die GO aufzunehmen. Er dient der Verständlichkeit und macht	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Der Gemeinderat erachtet diese Hinweise zur Verwaltungsorganisation als selbstverständliche

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		<p>Bürgernähe, der Effizienz und Transparenz. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>²Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert, soweit nötig, die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	auch Aussagen zu Punkten, in welchen der Bürger keine Kompetenzen hat.	Aufgabe von Behörden und Verwaltung. Solche Grundsatz- und Haltungsartikel sollen nicht in einer schlanken Gemeindeordnung berücksichtigt werden.
Art. 14	IG Basi	<p>Abs 2 ist fraglich, Stufen?</p> <p>... Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	Abs 2. Überarbeiten! Zu vieles wird hier an die Verwaltung, insbesondere an die Gemeindeangestellten abgegeben.... (Inhalt wie Anstellung und Kündigung an Gemeindeangestellte...?)	<p>Vorschlag wird nicht berücksichtigt</p> <p>Eine zeitgemässe Verwaltungsorganisation sieht eine Delegation von Aufgaben und Verantwortung vor. Damit wird das Milizsystem unterstützt. Delegationen sollen massvoll und stufengerecht erfolgen und sind im Detail im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.</p>
Art. 14	Privatperson	<p>In Artikel 14 Absatz 2 ist von eine*r Verwaltungsdirektor*in die Rede. Dieser Begriff wird ansonsten in der Gemeindeordnung nicht verwendet oder definiert. Man müsste zumindest festhalten, dass damit der Gemeindeschreiber gemäss § 52 GG gemeint ist.</p> <p>Es wäre daher sinnvoll und der Bedeutung des Verwaltungsrektors sicher angemessen, wenn der alte Artikel 29 in ähnlicher Form auch in der neuen GO enthalten wäre. Damit wäre dann auch klar festgehalten, dass Bassersdorf von § 49 GG zweiter Satz Gebrauch macht.</p>	gemäss Vorschlag	<p>Vorschlag wird berücksichtigt</p> <p>In der Gemeindeordnung soll in Bezug auf die Funktion der Verwaltungsdirektorin resp. des Verwaltungsdirektors von Gemeindeschreiberin resp. Gemeindeschreiber gesprochen werden. Somit wird dem § 52 GG Rechnung getragen, indem dieselbe Funktionsbezeichnung verwendet wird.</p>
Art. 14	SP	<p>Ergänzung betr. Aufsicht über ausgelagerte Gemeindeaufgaben:</p> <p>"Die Gemeindeversammlung, die Behörden, die RGPK/RPK sowie die gemäss den Artikeln 70, 80 und 94 der Kantonsverfassung zuständigen Aufsichtsorgane sind berechtigt, in die Daten aller mit</p>	Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz regeln die direkte und die Oberaufsicht der verschiedenen Instanzen. Die Rechtsform der betreffenden Organisationen und Stellen dürfen der stufengerechten Aufsicht nicht im Wege stehen. Die Gemeinde muss dafür sorgen, dass in deren Statuten und Aufträgen die notwendigen	<p>Vorschlag wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Die Aufsicht muss über den jeweiligen Anstaltsvertrag oder in den Statuten bzw. Aktionärsbindungsvertrag geregelt werden und soll nicht mit der GO übersteuert werden. Eine Verankerung in der GO erfordert eine Anpassung von</p>

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		ausgelagerten Gemeindeaufgaben betrauten Organisationen und Stellen Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht notwendig ist."	Einsichtsrechte garantiert sind. Bei öffentlichen Körperschaften (Zweckverband, Interkommunale Anstalt, eventuell auch einmal eine kantonale Amtsstelle wie Ombudsstelle oder Sozialversicherungsanstalt) bestehen eigene Aufsichtsorgane, so dass diese von diesem Artikel nicht betroffen sind.	Verträgen, Statuten oder dergleichen. Bei ausgelagerten Aufgaben, die von mehreren Gemeinden gemeinsam wahrgenommen werden, wäre die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich. Die Betriebe haben eine Informationsverpflichtung im Rahmen der Aktionärsrechte (Geschäftsbericht, Informationen als Aktionäre usw.) gegenüber der RPK resp. RGPK.
Art. 15	IG Basi	Aus dem Entwurf muss «an der Urne gewählten» gestrichen werden oder der Antragstext übernommen werden. Personen z.B. in Kommissionen müssten nach dem Entwurf Interessenbindungen nicht offenlegen.	gemäss Vorschlag	Vorschlag wird berücksichtigt Die Begrenzung der Offenlegung von Interessenbindungen auf die "an der Urne gewählten" Behörden und Kommissionen wird eliminiert.
Art. 15	SP	Konkretisierung Abs. 2: ² Die Interessenbindungen von sämtlichen Personen, welche die Gemeinde in Organen gemäss Art. 5 vertreten, werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, so dass sie jederzeit einsehbar sind.	Nur gut informiert können wir uns über politische Interessen ein Bild machen. Transparenz schafft Vertrauen in die Politik.	Vorschlag wird teilweise berücksichtigt Im Sinne der Transparenz ist vorgesehen, sämtliche Interessenbindungen von Behörden und Kommissionen auf der Homepage der Gemeinde offenzulegen. Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich bereits aus § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz.
neuer Artikel	IG Basi	Geschäftsführung ¹ Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gemeindeordnung oberste Verwaltungsbehörde. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne oder an der Gemeindeversammlung sowie einer anderen Behörde fallen. ² Der Gemeinderat erlässt ein Leitbild, prüft und aktualisiert es periodisch insbesondere begleitend zum Jahresbericht.	Dieser klärende Artikel ist in die GO aufzunehmen. Er dient der Verständlichkeit und macht auch Aussagen zu Punkten, in welchen der Bürger keine Kompetenzen hat.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Die Stellung des Gemeinderats ergibt sich übergeordnet aus § 48 ff. des Gemeindegesetzes und soll nicht in der Gemeindeordnung wiederholt werden.
neuer Artikel	SP	¹ Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan. Er bereitet die Anträge an die	Auch wenn diese Grundsätze vielleicht an anderer Stelle auch beschrieben werden, erachten	Vorschlag wird nicht berücksichtigt

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		<p>Stimmberechtigten vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er setzt Legislaturziele, steuert deren Umsetzung und stellt die Zielerfüllung sicher. Legislaturziele können in zeitlicher Hinsicht auch legislaturübergreifend gesetzt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit aktiv und transparent über wichtige Geschäfte und Beschlüsse und gibt in einem jährlichen Rechenschaftsbericht detailliert Auskunft über seine Tätigkeit, insbesondere auch über den Stand und das Erreichen seiner Legislaturziele.</p> <p>³ Der Rechenschaftsbericht ist der Gemeindeversammlung jeweils an der Rechnungsgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p>	wir es als sinnvoll, wenn sie in der GO unter den allgemeinen Bestimmungen für die Gemeindebehörden als klare Vorgabe aufgelistet sind.	Es ist tatsächlich so, dass viele der vorgeschlagenen Punkte andernorts in der Gemeindeordnung geregelt sind. Auf Wiederholungen innerhalb der Gemeindeordnung soll verzichtet werden. Die Orientierung der Öffentlichkeit mittels jährlichem Geschäftsbericht ergibt sich infolge der Einführung einer RGPK (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 134 Abs. 2 GG). Auch dies soll nicht mehr separat in der Gemeindeordnung geregelt werden.
Art. 16	IG Basi	<p>Text Absatz 1 + 2 i. O., Textvorschlag für Absatz 3:</p> <p>³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet der Gemeinderat insbesondere folgende Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eignungen und Neigungen im Hinblick auf die Aufgaben, 2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder, 3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung. 	Eine Absichtserklärung bezüglich Eignungen und Neigungen ist begrüssenswert. Den Absatz 3 sehen wir als sehr positive Aussage.	<p>Vorschlag wird nicht berücksichtigt</p> <p>Die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern soll in der Kompetenz des Gemeinderates als Gesamtgremium liegen. Nebst dem Anciennitätsprinzip (amtsälteste Person darf Ressort zuerst wählen) werden die genannten Kriterien und weitere Kriterien ohnehin bereits bei der Ressortzuordnung diskutiert resp. soweit möglich berücksichtigt.</p>
Art. 17	IG Basi	<p>17/1 ist wenig verständlich</p> <p>Zwingend anpassen: ...ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, ² die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, soweit nicht die Urnenwahl vorgesehen ist, 	In diesem Bereich ist eine starke Abweichung zur MO feststellbar. Obwohl bis anhin kaum von Kommissionen geschrieben wurde, sollte die GO diese Punkte enthalten.	<p>Vorschlag wird berücksichtigt</p> <p>Neuer Artikel lautet wie folgt:</p> <p>¹ Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident,

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		<p>³ die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder beratender Kommissionen des Gemeinderates</p> <p>Den Art 17/2 versteht man als absolute Vorgabe des GR. Antrag: streichen!</p>		<p>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,</p> <p>c) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission,</p> <p>d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>c) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>² Im Rahmen des übergeordneten Rechts erteilt der Gemeinderat den Vertretungen in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts vor wichtigen Entscheidungen Weisungen.</p> <p>³ Die in Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 erwähnten, neu zu besetzenden Kommissions- und Wahlbürositze werden frühzeitig über die Homepage der Gemeinde publiziert.</p> <p>Vorschlag wird nicht berücksichtigt Um eine einheitliche Führung in einem Kollegialsystem zu gewährleisten, ist es wesentlich, dass bei wichtigen Entscheidungen vorgängig eine Diskussion in der Behörde geführt wird.</p>
Art. 17	SP	Ergänzung mit neuer Ziffer zur öffentlichen Ausschreibung sowie Besetzung von Positionen	Jede Person soll sich der Gemeinde für ein solches Amt zur Verfügung stellen können. Der Gemeinderat soll das so bereitstehende	Vorschlag wird teilweise berücksichtigt

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		<p>⁴Mindestens 60 Tage vor der Wahl werden alle Sitze in Organen gemäss Art. 17 Ziffer 1 den Parteien gemeldet und öffentlich ausgeschrieben. Die Namen der Gewählten werden veröffentlicht.</p> <p>⁵Die Zusammensetzung von Kommissionen oder Ausschüssen nach Art. 13, Art. x Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren (neu) sowie 17 erfolgt angemessen nach Bevölkerungsgruppen in Bassersdorf (bspw. Generationen, Parteien, Geschlecht oder Nationen).</p> <p>⁶Die vom Gemeinderat gewählten Personen haben ihre Interessen analog Art. 15 offenzulegen. Diese werden ebenfalls analog Art. 15 publiziert.</p>	<p>Fachwissen nutzen und die Organe auch politisch breit abgestützt zusammensetzen können. Die Offenlegung von Interessenbindungen der vom Gemeinderat gewählten Personen ist umso wichtiger, als sie sich keiner per se viel transparenteren Volkswahl stellen müssen.</p>	<p>Die öffentliche Ausschreibung ist in § 49 GPR (Vorverfahren) abschliessend geregelt. Die zu besetzenden Sitze in unterstellten und beratenden Kommissionen sowie im Wahlbüro werden künftig, inkl. Profil der Mitglieder, auf der Homepage der Gemeinde publiziert.</p> <p>Die Offenlegung von Interessenbindungen ist im neuen Artikel 16 der Gemeindeordnung geregelt.</p>
Art. 17	Privatperson	Es fehlt der Hinweis, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte die oder den Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten bestimmt.	gemäss Vorschlag	Vorschlag wird berücksichtigt Im überarbeiteten Artikel (siehe oben) ist dieses Manko korrigiert.
Art. 18	IG Basi	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen des Organisationsreglementes, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der unterstellten Kommissionen, 4. die Aufgaben, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der beratenden Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung zur selbstständigen Erledigung an die Verwaltung, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 	<p>GO Text Entwurf ist wenig konkret, darum Nachtrag: Er bringt Klarheit und ist eine Leitlinie, an welcher sich alle orientieren können.</p>	<p>Vorschlag wird nicht berücksichtigt Die erwähnten Ergänzungen sind allesamt im übergeordneten Recht (Gemeindegesezt) oder bereits in anderen Artikeln der Gemeindeordnung geregelt. In der neuen Gemeindeordnung (nGO) soll wenn möglich auf die Wiederholung von Artikeln und von übergeordneten Bestimmungen verzichtet werden.</p>

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		<p>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p> <p>^{xy} Der Gemeinderat hat die Bevölkerung, die Parteien und interessierte Organisationen frühzeitig in wesentliche Geschäfte mitwirkend einzubeziehen.</p>		
Art. 19	IG Basi	Ergänzung: Der Gemeinderat ist unübertragbar zuständig für ...	gemäss Vorschlag	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Die Formulierung in Abs. 2 "... nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr" zeigt bereits die abschliessende Kompetenz auf.
Art. 19	SoBe	Ersatzlose Streichung des vierten Punktes in Absatz zwei ("die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde").	Die Sozialbehörde soll keine dem Gemeinderat unterstellte Kommission werden.	Vorschlag wird berücksichtigt Die Sozialbehörde soll eine eigenständige Kommission (wie bis anhin) bleiben.
Art. 20	IG Basi	Finanzbefugnisse des Gemeinderatesdes Gemeinderates oder Behörden oder Abteilungsleiter. 7.2+ 7.3 Gemeindeangestellten ersetzen oder streichen	gemäss Vorschlag	Vorschlag wird nicht berücksichtigt In Absatz 1 geht es nur um die Finanzbefugnisse des Gemeinderates. Der Rest ist in der Delegationsnorm geregelt (Absätze 2 und 3) geregelt. Die Kompetenzdelegationen sollen beibehalten werden. Diese erfolgen stets im Rahmen des Budgets sowie massvoll und stufengerecht. Im Rahmen der Verwaltungstätigkeit sind delegierte Finanzkompetenzen notwendig, um den Verwaltungsbetrieb effizient zu gestalten und den Gemeinderat zu entlasten.
Art. 21	IG Basi	Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpflegepräsidentin bzw. des Schulpflegepräsidenten aus 7 Mitgliedern.	Keine Verkleinerung der Schulpflege, es soll bei 7 Mitgliedern bleiben! Man beachte die Zahlen, Schulhäuser, Schulleiter, Schüler, spez. Aufgaben und somit die Belastung der Schulpflege.	Vorschläge werden nicht berücksichtigt Mit der Revision des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich können künftig einzelne Kompetenzen und Aufgaben, welche heute der Schulpflege zustehen, den Schulleitungen oder Gemeindeangestellten delegiert werden (z.B. Mitarbeiterbeurteilungen, Anstellungen von
Art. 21	FDP	Eine knappe Mehrheit der FDP Mitglieder hat sich dafür ausgesprochen, dass die Schulpflege unverändert aus 7 Mitgliedern besteht.	Keine Begründung	

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				Lehrpersonen). Dadurch können Entscheidungen schneller und dort gefällt werden, wo auch die Verantwortung liegt. Die Schulpflege soll sich vermehrt auf die strategischen Geschäfte fokussieren und das Tagesgeschäft an die Schulleitungen delegiert werden.
Art. 21	SVP	Wir sind einverstanden mit der Reduktion der Schulpflege auf 5 Personen.	Keine Begründung	Vorschläge wurden berücksichtigt Schulpflege soll auf 5 Mitglieder reduziert werden.
Art. 21	SP	Die SP Bassersdorf unterstützt die Reduktion der Schulpflege.	Die SP unterstützt damit auch die mit der Reduktion einhergehende Professionalisierung im Ressort Schule, zumal die Schulleitungen sowie Schulverwaltung in ihren Kompetenzen durch das übergeordnete Recht bereits gestärkt worden sind. Die Organisation der Schule Bassersdorf (Schulverwaltung, Schulpflege und Schulleitung) muss in der Folge jedoch entsprechend ausgearbeitet und die Kompetenzen delegiert werden. Die nicht delegierbaren Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege müssen unter den verbleibenden Mitgliedern neu aufgeteilt werden.	
Art. 21	Privatperson	Mit der Reduzierung der Schulpflege auf fünf Mitglieder bin ich einverstanden.	Voraussetzung dafür ist, dass das Präsidium der Schulpflege als Mitglied des Gemeinderates erfolgt durch Volkswahl. Bildung, weil zukunftsorientiert, ist für mich das wichtigste Teil innerhalb der Behördentätigkeit. Wer sich dafür interessiert sollte nicht vom Wohlwollen seiner Amtskollegen oder Kolleginnen (der Gemeinderat konstituiert sich selbst) abhängig sein. Es ist zudem zu erwägen, ob es nicht in Zukunft sinnvoll sein könnte, zwischen dem Präsidium und den Schulleitungen eine Zwischenstelle (Rektorat?), welcher auch die Schulverwaltung unterstellt würde, einzuschieben. Dies zur Unterstützung	Vorschlag wird teilweise berücksichtigt Die Schulpflege soll auf 5 Mitglieder reduziert werden. Jedoch soll das Präsidium der Schulpflege weiterhin durch den Gemeinderat konstituiert werden. Diese Praxis hat sich in Bassersdorf bewährt.

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			der Bestrebungen die Schulpflege vornehmlich auf dem strategischen Bereich wirken zu lassen.	
Art. 21	Privatperson	Es fehlt der Hinweis, dass die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordnet wird. Dies kann man lediglich indirekt aus Artikel 5 herleiten. Ein Hinweis wie in Artikel 29 bei der Sozialbehörde würde Klarheit schaffen.	gemäss Vorschlag	Vorschlag wird berücksichtigt Neuer Absatz 2: " Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt."
neuer Artikel	IG Basi	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Dient der Klarheit	Vorschlag wird berücksichtigt Neuer Artikel 2 Abs. 2: " Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind."
Art. 23	IG Basi	Die Schulpflege ist zuständig für: ¹ die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule, soweit sie nicht Beschlüssen an der Urne oder der Gemeindeversammlung unterliegen, ² das Anstellungsverhältnis der Schulleitungen, der Lehrpersonen sowie weiteren im schulischen Bereich tätigen Fachpersonen, soweit sie nicht ausdrücklich die Kompetenz einem anderen Organ überträgt, ³ den Erlass und die Änderung des Stellenplans für die gemeindeeigenen Lehrpersonen und übrige Stellen im Schulbereich, ⁴ den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, ⁵ die Vertretung der Schule nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,	Der GO Entwurf lässt alles offen und ist für den Stimmbürger ohne jegliche Klarheit. Antrag: Artikel neu übernehmen! Er beinhaltet Art. 24 + 25	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Die erwähnten Artikel resp. Absätze sind übergeordnet geregelt im Volksschulgesetz und den Artikeln "Allgemeine Verwaltungsbefugnisse" und "Finanzbefugnisse" der neuen Gemeindeordnung. In der neuen Gemeindeordnung (nGO) soll wenn möglich auf die Wiederholung von Artikeln und von übergeordneten Bestimmungen verzichtet werden.

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		<p>⁶ die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Vertretung,</p> <p>⁷ Erlass und Änderung des Organisationsstatutes, der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme und weiterer Verordnungen, Reglemente und Richtlinien, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen,</p> <p>⁸ die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>⁹ die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Schulen in einem Stellenplan,</p> <p>¹⁰ den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</p>		
Art. 24	IG Basi	Artikel ersatzlos streichen	gemäss Vorschlag	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Dieser Artikel muss in vorliegender Form aufgrund des neuen Gemeindegesetzes in der Gemeindeordnung aufgenommen werden.
Art. 26	IG Basi	Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck4/2+3 Gemeindeangestellte...	Die Verantwortung ist nicht an Gemeindeangestellte zu delegieren, deshalb Gemeindeangestellte streichen.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Eine Reduktion der Ausgabenkompetenz der Schulpflege auf CHF 20'000 ist weder zeitgemäss noch praktikabel. Zur effizienten Aufgabenerfüllung und Entlastung der Schulpflege muss der Betrag höher und eine massvolle und stufengerechte Delegation an Gemeindeangestellte möglich sein.
Art. 27	IG Basi	Absatz 1: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro	Diese Formulierung ist ungenügend und suboptimal. z.B. Schulleiter der verschiedenen Stufen gehören dazu.	Vorschlag wird teilweise berücksichtigt Der Absatz 1 wird wie folgt abgeändert: "An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		Schule und eine Lehrperson je Primar- und Sekundarschule mit beratender Stimme teil.		Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft mit beratender Stimme teil."
Art. 28	IG Basi	Absatz 2: ... oder an Gemeindeangestellte ...	Die Verantwortung ist nicht an Gemeindeangestellte zu delegieren, deshalb Gemeindeangestellte streichen.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Mit der Revision des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich können künftig einzelne Kompetenzen und Aufgaben, welche heute der Schulpflege zustehen, den Schulleitungen oder Gemeindeangestellten delegiert werden (z.B. Mitarbeiterbeurteilungen, Anstellungen von Lehrpersonen). Dadurch können Entscheidungen schneller und dort gefällt werden, wo auch die Verantwortung liegt. Die Schulpflege soll sich vermehrt auf die strategischen Geschäfte fokussieren und das Tagesgeschäft an die Schulleitungen delegiert werden.
neuer Artikel	IG Basi	Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	Diese Beschreibung fehlt in der GO. Die Schulleitung hat umfassende Aufgaben und geniesst einen hohen Stellenwert. Die Zusammenarbeit zwischen Schulpflege und Schulleitung ist eng und intensiv. Diese Realität hat auch in der Gemeindeordnung abgebildet zu werden.	Vorschlag wird teilweise berücksichtigt Die aufgezählten Aufgaben sind bereits abschliessend im Volksschulgesetz geregelt. Es sind generell keine Wiederholungen von übergeordneten Bestimmungen vorgesehen. Jedoch soll der neue Art. 31 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden: "Die Schulpflege kann Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben ..."
Art. 29	Privatperson	Sozialbehörde bleibt wie bisher eine selbständige Kommission mit den bisherigen Befugnissen.	Die Sozialbehörde soll wie bisher an der Urne gewählt werden. Damit bin ich einverstanden.	Vorschläge werden berücksichtigt

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			Ich sehe aber keinen zwingenden Grund, weshalb die bisherige Selbstständigkeit aufgegeben werden soll und nun nur eine unterstellte Kommission sein soll.	Die Sozialbehörde soll eine eigenständige Kommission bleiben.
Art. 29	SVP	Die Sozialbehörde soll als eigenständige Kommission beibehalten werden.	Es geht nicht an, dass der Gemeinderat (oder eine Delegation von ihm) künftig die Aufsicht über die vertraulichen und sehr persönlichen Themen haben soll. Der professionelle Bezirksrat hat sich als erste Rekursinstanz bestens bewährt.	
Art. 29	SoBe	Die Sozialbehörde soll keine dem Gemeinderat unterstellte Kommission werden. Daher ist Art. 29 Abs. 1: Die "Sozialbehörde" ersatzlos zu streichen.	<p>Die Aufgaben der Sozialbehörden sind komplex und erfordern Fachwissen. Dieses Fachwissen ist bei der Sozialbehörde vorhanden/aufgebaut worden. Auch die Vernetzung mit anderen Fachgremien ist durch die Behörde gewährleistet. Sie kann schnell und abschliessend entscheiden und auf gesetzliche Änderungen reagieren. Die Sozialbehörde hat sich somit in all den Jahren in ihrer jetzigen Struktur bestens bewährt. Müsste der Gemeinderat diese Aufgaben erledigen, ist mit massivem Mehraufwand und damit massiven Zusatzkosten für den Gemeinderat/Steuerzahler zu rechnen (z.B. für Berater/Juristen). Im Weiteren befürchtet die Sozialbehörde Zielkonflikte, falls der Gemeinderat erstinstanzlich über Rekurse befinden müsste.</p> <p>Die Sozialbehörde befürchtet, dass sie als eine dem Gemeinderat unterstellte Kommission schwerfälliger würde, da sie an ihrer Sitzung nicht abschliessend entscheiden könnte. Es missfällt der Sozialbehörde zudem, dass immer mehr Aufgaben an die Verwaltung delegiert, Kommissionen abgeschafft und ganze Bereiche</p>	

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorbereitende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			ausgelagert werden (siehe z.B. Friedhofkommission). Dies führt zu weniger Transparenz und weniger Einflussnahme durch den Stimmbürger. Schlussendlich ist zu erwähnen, dass es der Sozialbehörde nicht klar ist, falls die Sozialbehörde eine unterstellte Kommission wird, wie die Aufgaben und Kompetenzen geregelt werden; innerhalb des Gemeinderats aber auch zwischen dem Gemeinderat und der Sozialbehörde. Über Details eines solchen Behördenerlasses hat der Gemeinderat leider noch nicht kommuniziert. Zudem wünscht die Sozialbehörde detaillierte Ausführungen zum Wunsch des Gemeinderats nach mehr Transparenz im Sozialbereich.	
Art. 29	IG Basi	Der weitgehende Verzicht auf eigenständige Kommissionen ist zu korrigieren	Die Sozialbehörde muss die Selbständigkeit behalten. Der Thematik Alter kommt eine immer grössere Bedeutung zu. Dies rechtfertigt die Einführung einer eigenständigen Kommission, welche den Gemeinderat in diesen Bereichen entlasten.	Vorschläge werden teilweise berücksichtigt Die Sozialbehörde soll eine eigenständige Kommission bleiben. Eine eigenständige Kommission für das Alter wird vom Gemeinderat abgelehnt.
Art. 29	FDP	Eine grosse Mehrheit der FDP Mitglieder lehnt den Vorschlag des Gemeinderates ab und fordert die Ausgestaltung der Sozialbehörde als «eigenständige Kommission» mit gegenüber heute unveränderten Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen.	Nachdem der Regierungsrat am 22. April 2020 beschlossen hat, auf die Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes zu verzichten, können wir keine zwingenden Gründe erkennen, welche die Rückstufung der Sozialbehörde in eine unterstellte Kommission rechtfertigen würde. Zudem befürchten wir, dass bei einer Ausgestaltung der Sozialbehörde als unterstellte Kommission, das Rechtsmittel der Neubeurteilung durch den Gemeinderat zu häufig bzw. missbräuchlich angerufen werden könnte.	
Art. 29	IG Basi	¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können:	Der weitgehende Verzicht auf unterstellte Kommissionen ist zu korrigieren.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Es soll an den erwähnten unterstellten Kommissionen (mit Ausnahme Sozialbehörde, welche

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorbereitenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		<ul style="list-style-type: none"> - Bürgerrechtskommission - Baukommission und Raumplanung (BZO) - Betriebskommission Werke und Energie - Kommission Sport und BxA - Grundstückgewinnsteuerkommission - Finanzplanungskommission - Kulturkommission - Verkehrskommission - Jugendkommission - Natur- und Umweltkommission 		als eigenständige Kommission geführt werden soll) festgehalten werden. Unterstellte Kommissionen sollen dort eingesetzt werden, wo die Delegation von Entscheidungskompetenzen sinnvoll und effizienzfördernd sind. Dem Gemeinderat ist es wichtig, bei der Bildung von Kommissionen flexibel zu sein. Er kann jederzeit beratende Kommissionen einsetzen um beispielsweise Entscheide mit Fachpersonen, Nutzergruppen, etc. vorzubereiten. Solche Kommissionen sollen befristet gebildet werden.
Art. 29	SP	<p>2 Die Sozialbehörde besteht inkl. Präsident aus fünf Mitgliedern. Das Präsidium übernimmt ein Mitglied des Gemeinderates.</p> <p>³ Ein Behördenrlass regelt für jede unterstellte Kommission, mit Ausnahme der Sozialbehörde, die Mitgliederzahl. Zudem regelt der Gemeinderat die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommission.</p> <p>⁴ Die Wahl obliegt, mit Ausnahme der an der Urne zu wählenden Mitglieder der Sozialbehörde, dem Gemeinderat.</p>	<p>Durch die Unterstellung wird dem Gemeinderat die Aufsichtskompetenz über ein Ressort erteilt, das sozialpolitisch wichtig ist und einen hohen Einfluss auf das Budget hat.</p> <p>Die Sozialbehörde soll nicht an der Urne gewählt werden, sondern eine aus Fachpersonen durch den GR zusammengesetztes Fachgremium darstellen, das Spezialfälle oder Härtefälle beurteilt. Abs. 4, 5 und 6 (alle neu) von Art. 17 (Wahlbefugnisse) sind sinngemäss zu berücksichtigen.</p> <p>Zwingend für die vorgeschlagene Lösung ist, dass mittels Kompetenzdelegation im Sinne von §§ 50 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) die Entscheidungsbefugnis in den Dossiers den Sozialarbeitern*innen resp. in Spezialfällen der Sozialbehörde zu übertragen ist. Die Kompetenzdelegation hat dies zu regeln. Gemäss §§ 170 Abs. 1 lit. b GG kann von der*vom Sozialhilfebezüger* in beim Gemeinderat sodann die Neubeurteilung eines Entscheides beantragt werden, von dem er betroffen ist. Eine Delegation der</p>	Da die Sozialbehörde aufgrund der Vernehmlassung eine eigenständige Kommission, welche an der Urne gewählt wird, bleiben soll, können diese Vorschläge nicht berücksichtigt werden.

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			Entscheidungskompetenz zu den Sozialarbeitern*innen sichert eine Professionalisierung.	
Art. 29	SVP	Keine neuen Kommissionen Die bestehenden Fachkommissionen sind zu belassen.	Auch wenn die Verkehrsbelastung und die knappen Finanzen für Bassersdorf wahrscheinlich die beiden wichtigsten aktuellen Themen sind, braucht es keine Finanz- oder Verkehrskommission. Eine RGPK kann hier wesentliches Fachwissen einbringen und das Thema genügend abdecken.	Vorschlag wird berücksichtigt Es werden keine neuen Kommissionen eingesetzt. Zudem wird die RGPK gegenüber der RPK erweiterte Prüfungsbefugnisse erhalten.
Art. 29	FDP	Wir fordern, dass in der Gemeindeordnung Aufgaben an eine "Kommission für Alter und Alters- und Pflegezentrum" zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Dies soll entweder als "Unterstellte Kommission" gemäss § 50 des kantonalen Gemeindegesetzes oder als "Eigenständige Kommission" gemäss § 51 des kantonalen Gemeindegesetzes erfolgen.	Eine solche "Kommission für Alter und Alters- und Pflegezentrum" hätte die Aufgabe, den Gemeinderat zu entlasten, die Altersstrategie des Gemeinderates zu begleiten und zu verantworten und der Leitung des Alters- und Pflegezentrums Hilfestellung zu bieten und die Aufgaben kompetent und effizient wahrzunehmen. Durch die Initiative, über welche am 10. Juli 2018 abgestimmt worden ist, wurde verhindert, dass das Alters- und Pflegezentrum an externe Betreiber ausgelagert wurde. Eine danach durch den Gemeinderat in Aussicht gestellte Lösung wie der Betrieb weitergeführt werden soll, lässt bis heute auf sich warten. Die heutige Lösung belastet die Verwaltung über Gebühr und mag aus Kapazitäts- und Verantwortlichkeitsgründen nicht in allen Belangen zu überzeugen. Eine bürgernahe, fachlich breit abgestützte Kommission erscheint deshalb notwendig und zielführend.	Eine separate Kommission für das Alter und für das Alters- und Pflegezentrum wird durch den Gemeinderat abgelehnt. Dem Gemeinderat ist es wichtig, bei der Bildung von Kommissionen flexibel zu sein. Er kann jederzeit beratende Kommissionen einsetzen um beispielsweise Entscheide mit Fachpersonen, Nutzergruppen, etc. vorzubereiten. Solche Kommissionen sollen befristet gebildet werden.
Art. 29	Privatperson	Berücksichtigung einer Finanzplanungs- und einer Verkehrskommission	Die Finanzlage der Gemeinde macht es nötig längerfristige Prognosen, bzw. Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Im Sinne einer verstärkten Mitsprache und Mitbestimmung der stimmberechtigten Bevölkerung sehe ich hier zwingend eine Finanzplanungskommission.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Mit einem neuen Art. 22 "Finanzbericht" soll der Gemeinderat verpflichtet werden, über die Höhe der Nettoverschuldung und den Selbstfinanzierungsgrad sowie die Entwicklung der mittel- und langfristigen Schulden jährlich, im Rahmen des

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			Zukunftsweisende Verkehrskonzepte, welche auch Bassersdorf betreffen, sollten nicht mehr von "Visionen" z.B. "Bassersdorf 2030 Entwicklungsstrategie" abhängig sein, hier braucht es, ebenfalls im Sinne einer verstärkten Mitsprache und Mitbestimmung, eine Verkehrskommission.	<p>Budgets, Bericht zu erstatten. Somit ist es dem Budgetorgan (Gemeindeversammlung) stets möglich, die Entwicklung des Finanzhaushalts zu bestimmen.</p> <p>Mittels bereits heute bestehenden und weitergehenden Mitwirkungsprozessen soll die Bevölkerung bei wichtigen Entwicklungen und Projekten stets einbezogen werden.</p> <p>Für beide Themenbereiche braucht es aus Sicht des Gemeinderates keine ständige unterstellte Kommission. Vielmehr können punktuell beratende Kommissionen beigezogen und Mitwirkungsverfahren eingeleitet werden.</p>
Art. 29	Privatperson	Erhaltung eigenständiger (bestehender) Kommissionen wie z.B. Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission und Sozialbehörde sowie neu eine Betriebskommission für das Alters- und Pflegezentrum Bassersdorf.	Im Falle der Sozialbehörde verfängt für mich die "vorschulalterliche" Begründung "andere" Gemeinden hätten das nicht, keineswegs. Eben so wenig die Forderung nach mehr Transparenz für den (Gesamt)- Gemeinderat. Diese ist nicht nötig, ja geradezu kontraproduktiv, da in diesem Fall damit zu rechnen ist, dass Personen, welche ein Anrecht auf Sozialleistungen hätten, diese infolge der "Transparenz" nicht beantragen werden.	<p>Vorschlag wird berücksichtigt</p> <p>Die bisherigen eigenständigen Kommissionen bleiben bestehen.</p>
Art. 29	Privatperson	Im Falle von unterstellten Kommissionen dürfen neu nur noch Personen berücksichtigt werden, welche in Bassersdorf Wohnsitz haben und stimmberechtigt sind.	gemäss Vorschlag	<p>Vorschlag wird nicht berücksichtigt</p> <p>Der Gemeinderat gewichtet in Ausnahmefällen die Fachkenntnisse und eine gewisse Unabhängigkeit höher als die Wohnsitzpflicht. Zudem werden aus Transparenzgründen gemäss Art. 17 sämtliche durch den Gemeinderat zu besetzenden Kommissionssitze publiziert.</p>
Art. 30	RPK, Privatpersonen, IG	Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	In der Summe sehen wir folgende Vorteile einer RGPK:	<p>Vorschlag wird berücksichtigt</p> <p>In Bassersdorf soll es künftig eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission geben.</p>

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
	Basi, SVP, SP, FDP		<ul style="list-style-type: none"> - Eine RGPK führt zur Erhöhung der Transparenz und stärkt das Vertrauen in die Behörden. Sie entspricht nach uns zugetragenen Rückmeldung einem Wunsch aus breiten Teilen der politisch interessierten Bevölkerung. - Für die Grösse der Gemeinde Bassersdorf und die damit verbundene Komplexität erscheint eine RGPK angemessen. Das haben im Übrigen auch die vor zwei Jahren geführten Diskussionen um die Einführung eines Parlaments gezeigt. - Mit der Ausgestaltung als RGPK werden nicht zielführende Kompetenzdiskussionen zur «sachlichen Prüfung» gegenstandslos, was die Zusammenarbeit erleichtert. - Das 4-Augenprinzip führt zu einer zeitgemässen Umsetzung der Corporate Governance. Exekutive und Verwaltung dürfen von der RGPK konkrete sachliche Hinweise erwarten. <p>In seinen Erläuterungen zu wesentlichen Bestimmungen in der neuen Gemeindeordnung begründet der Gemeinderat, warum er in seinem Vorschlag auf die Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle einer RPK verzichten möchte. Die dabei genannten Gründe — Mehraufwand und schlanke Strukturen — können wir grundsätzlich nachvollziehen. So ist es unseres Erachtens tatsächlich nicht zielführend, dass eine RGPK zu sämtlichen Geschäften an einer Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung, womit auch eine revidierte Bau- und Zonenordnung oder ein Richtplan betroffen wären, Stellung nimmt.</p> <p>Der Gemeinderat verkennt an dieser Stelle aber, dass das Gemeindegesetz des Kantons Zürich</p>	

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			<p>auch Mischformen zulässt. So ist es beispielsweise möglich, im Rahmen der neuen Gemeindeordnung eine RGPK zu schaffen, deren Prüfauftrag aber gleichzeitig einzuschränken und auf die effektiv notwendigen Bedürfnisse zu begrenzen. Die vom Gemeinderat gewählte Darstellung, dass man sich binär zwischen einer RPK und einer RGPK entscheiden müsse, ist folglich zu stark vereinfacht.</p> <p>Entsprechend empfehlen wir zum einen, die Aufgaben des Kontrollorgans in der Gemeindeordnung ausdrücklich festzulegen. Im aktuell vorliegenden Entwurf verzichtet der Gemeinderat darauf, womit nur die Bestimmungen des Gemeindegesetzes gelten. Zum anderen schlagen wir vor, eine RGPK zu schaffen, deren Prüfauftrag aber mit einer abschliessenden Liste zu definieren. So soll die RGPK laut unserem Vorschlag alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten prüfen. Dies entspricht bereits dem heutigen Auftrag der RPK. Darüber hinaus soll sie den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung bei abgeschlossenen Geschäften prüfen. Diese Formulierung entspricht der Vorlage des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.</p> <p>Aus unserer Sicht wird mit dieser Massnahme sichergestellt, dass die heutige RPK in ihrer Rolle gestärkt wird, gleichzeitig aber ein unnötiges Aufblähen des Kontrollorgans verhindert werden kann.</p> <p>Damit soll insbesondere auch den Befürchtungen des Gemeinderats Rechnung getragen werden, wonach die Schaffung einer RGPK zu einem unverhältnismässig hohen Mehraufwand</p>	

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			<p>führt. Unsere diesbezüglich geführten Gespräche mit anderen Gemeinden, die eine RGPK eingeführt haben oder diesen Schritt planen, haben derartige Sorgen jedenfalls nicht bestätigt. Der daraus entstehende Aufwand wurde von allen Seiten als „vertretbar“ bezeichnet.</p> <p>Dass in finanziellen Belangen der Gemeinde Bassersdorf zusätzliche Kontrolle dringend notwendig ist, ist hinlänglich bekannt. Konkret denken wir nicht nur auf die bereits genannten Probleme durch die hohe Verschuldung, sondern auch an die Schwierigkeiten im Rahmen der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM II. Während die RPK das erstmals nach HRM II erstellte Budget 2019 noch mit viel Goodwill „durchwinken“ konnte und auf grundlegende Schwierigkeiten hingewiesen hat, musste die Gemeinde aufgrund von Problemen bei der Umstellung die Verabschiedung der Rechnung 2019 verschieben (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 07. April 2020).</p> <p>Um derartige Probleme in Zukunft verhindern oder zumindest reduzieren zu können, tun wir in Bassersdorf gut daran, das bereits vorhandene Kontrollinstrument zu stärken und seine zur Verfügung stehenden Mittel auszubauen. Wie unsere Vorschläge im Anhang zeigen, bieten sich dazu an mehreren Stellen die Gelegenheit. Konkret empfehlen wir neben der vorgeannten Schaffung einer RGPK, die Herausgabe von Unterlagen, die Prüffristen sowie die Wahl der finanztechnischen Prüfstelle anzupassen.</p> <p>Wer an vergangenen Gemeindeversammlungen teilgenommen hat, braucht für diese Forderung sicher keine Begründung.</p>	

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorbereitende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
neuer Artikel	RPK, SP	<p>Aufgaben der RGPK</p> <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Darüber hinaus prüft sie den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung, letztere in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	gemäss Vorschlag RPK zu Art. 30	Vorschlag wird berücksichtigt Formulierung wird gemäss RPK-Vorschlag übernommen.
neuer Artikel	FDP	<p>Aufgaben der RGPK</p> <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Darüber hinaus prüft sie den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung, letztere in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Wir unterstützen den Vernehmlassungsvorschlag der RPK, welche unter dem Titel "Art. 31 Aufgaben neu" einen zusätzlichen Artikel in der Gemeindeordnung einfügen will.</p> <p>Der Vorschlag gemäss Vernehmlassungsantwort der RPK stellt einen praktikablen Mittelweg dar zwischen dem rein finanziellen Prüfungsauftrag einer RPK und dem umfassenden Prüfungsauftrag einer RGPK, wie er in Parlamentsgemeinden üblich ist. Gemäss unserem Verständnis beschränkt sich dieser Vorschlag auf die Prüfung von Anträgen von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten.</p>	Vorschlag wird berücksichtigt Formulierung wird gemäss RPK-Vorschlag übernommen.
neuer Artikel	IG Basi	<p>Aufgaben der RGPK</p> <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht (Berichte zu den Leistungsaufträgen und Globalkreditabrechnungen)</p>	gemäss Vorschlag RPK zu Art. 30	Vorschlag wird teilweise berücksichtigt Formulierung wird gemäss RPK-Vorschlag übernommen.

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorbereitenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		<p>und die Geschäftsführung. Die Prüfung der Geschäftsführung kann sich auf laufende und abgeschlossene Geschäfte beziehen.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>		
neuer Artikel	RPK, IG Basī, SP, Privatperson	<p>Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. Darüber hinaus sind ihr laufend alle Beschlüsse zu Geschäften von finanzieller Tragweite unaufgefordert zuzustellen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	gemäss Vorschlag RPK zu Art. 30	<p>Vorschlag wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Absatz 1 soll vereinfacht formuliert werden: "Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. Darüber hinaus sind ihr die Beschlüsse zu Geschäften von finanzieller Tragweite zuzustellen."</p> <p>Die unaufgeforderte, laufende Zustellung von Geschäften ist selbstverständlich und soll nicht in einer Gemeindeordnung stipuliert werden.</p>
neuer Artikel	RPK, IG Basī, SP	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte innert 45 Tagen.	gemäss Vorschlag RPK zu Art. 30	<p>Vorschlag wird nicht berücksichtigt</p> <p>Die Prüfungsfristen sollen bei "in der Regel innert 30 Tagen" belassen werden. Der Gemeinderat ist sehr bemüht, der RPK die Geschäfte frühzeitig zur Prüfung zu unterbreiten. Dies soll auch weiterhin so gehandhabt werden. Insbesondere der Budget-Prozess lässt aber eine längere Prüfungsfrist nicht zu, da der definitive Budgetbeschluss, ab welchem die Prüfungsfrist läuft, kaum vor Ende September gefasst werden kann. Die bisherige Lösung mit Zustellung von provisorischen Unterlagen an die RPK (künftig</p>

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				RGPK), damit sie bereits mit gewissen Prüfhandlungen starten kann, hat sich bewährt.
Art. 32	RPK, IG Basi, SP	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.	gemäss Vorschlag RPK zu Art. 30	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Gemäss § 149 Abs. 1 Gemeindegesetz bestimmen der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Gemäss Abs. 2 kann die Gemeindeordnung die alleinige Zuständigkeit der RPK vorsehen. Dem Gemeinderat erschliesst sich nicht, weshalb die bewährte Zusammenarbeit zwischen RPK (resp. RGPK) und dem Gemeinderat bezüglich Bestimmung der Prüfstelle aufgegeben werden soll.
neuer Artikel	Privatperson	Ombudsstelle ¹ Die kantonale Ombudsstelle ist auch in Angelegenheiten der Gemeinde Bassersdorf tätig. ² In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Behörden und Verwaltung der Gemeinde Bassersdorf nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.	Als zusätzlicher Artikel soll eine Ombudsstelle in die Gemeindeordnung hineingenommen werden. Damit schafft der Gemeinderat die Möglichkeit eine neutrale Stelle einzuschalten, die zwischen Bürger und Verwaltung vermittelt. Bei Problemen mit der Gemeinde kann man an die Ombudsperson gelangen, sofern es sich um eine Gemeinde handelt, die sich für die Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle entschieden hat. An die Ombudsperson gelangen können alle Personen (natürliche Personen, aber auch juristische Personen, z.B. Stiftungen, Vereine, Aktiengesellschaften usw., oder Gemeinden), die eine Frage oder ein Problem haben, bei dem die Ombudsperson helfen kann. Nicht an den Ombudsstelle gelangen kann man bei <ul style="list-style-type: none"> - Problemen im privaten Bereich - bei Fragen, die den Bund oder andere Gemeinwesen (andere Kantone oder Gemeinden, die sich nicht für eine Zusammenarbeit 	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Auf die Einrichtung/Beauftragung einer Ombudsstelle soll verzichtet werden, da bei Problemen stets niederschwellig und direkt Gespräche mit dem Gemeindepräsidium, mit Ressortverantwortlichen und/oder mit Abteilungsleitenden angeboten werden können und der Bezirksrat als Aufsichtsorgan fungiert. Ein Anschluss an die kantonale Stelle ist deshalb nicht notwendig und mit jährlich wiederkehrenden Kosten verbunden. Zudem dürfte die Niederschwelligkeit eines Gangs zur Ombudsstelle kaum gegeben sein.

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			<p>mit dem Ombudsmann entschieden haben) betreffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - BVK-Belange - Rechtsprechung der Gerichte sowie der Behörden mit gerichtlicher Unabhängigkeit - Erlass und Änderung von allgemein verbindlichen Vorschriften wie Gesetze, Verordnungen, Weisungen, - hängige Rechtsmittelverfahren, ausser bei Rechtsverweigerung und -verzögerung und anderen Verletzungen von Amtspflichten <p>Damit eine Ombudsperson angerufen werden kann, muss ein entsprechender Artikel in der Gemeindeordnung stehen. Der vorliegende Entwurf der Gemeindeordnung soll um einen solchen Artikel erweitert werden.</p>	
generell	RPK, IG Basi, FDP, SVP	<p>Schuldenbremse</p> <p>1 Die Summe der kurz- und langfristigen Schulden gemäss letzter verfügbarer Jahresrechnung darf einen Betrag von Fr. XXX pro ordentlich Besteuerte [Variante: Einwohnerin / Einwohner] nicht überschreiten. Der Gemeinderat informiert schriftlich zusammen mit Budget und Jahresrechnung über die Höhe der Schulden.</p> <p>2 Liegt die Summe der Schulden über dem maximal zulässigen Betrag gemäss Absatz 1, ergreift der Gemeinderat</p> <p>Massnahmen, die den ordnungsgemässen Zustand innerhalb von 5 bis maximal 10 Jahren wieder herstellen. Er informiert darüber laufend schriftlich zusammen mit Budget und Jahresrechnung.</p> <p>3 Im Rahmen der Massnahmen berücksichtigt der Gemeinderat die zukünftigen Entwicklungen</p>	<p>Die RPK hat im Laufe der vergangenen Jahre stets darauf hingewiesen, dass sich die ohnehin schwierige finanzielle Lage der Gemeinde Bassersdorf bei einem Einbruch der Wirtschaft rasch und in bedrohendem Ausmass weiter verschlechtern könnte. Die vorliegende Vernehmlassung findet nun in historisch einmaligen Zeiten und unter dem Eindruck der umfassenden Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus statt. Welche Auswirkungen diese generell, aber insbesondere auch für die Gemeinde Bassersdorf haben wird, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht verlässlich abschätzen. Es verdichten sich aber die Hinweise darauf, dass die Folgen insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht schwerwiegend und langanhaltend sein werden. Für die Flughafengemeinde Bassersdorf muss befürchtet werden, dass die laufende Rechnung</p>	<p>Vorschlag wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Mit einem neuen Art. 22 "Finanzbericht" soll der Gemeinderat verpflichtet werden, über die Höhe der Nettoverschuldung und den Selbstfinanzierungsgrad sowie die Entwicklung der mittel- und langfristigen Schulden jährlich, im Rahmen des Budgets, Bericht zu erstatten. Somit ist es dem Budgetorgan (Gemeindeversammlung) stets möglich, aufgrund der Schuldenentwicklung Massnahmen einzufordern oder vorzuschlagen. Denn auch mit einer Schuldenbremse hat das Budgetorgan stets die Möglichkeit, die definierten Schwellenwerte zu übersteuern, indem beispielsweise der Steuerfuss gesenkt oder Ausgaben erhöht werden.</p> <p>Zudem erachtet es der Gemeinderat als schwierig, in der Gemeindeordnung fixe Beträge zu definieren, welche dann in wenigen Jahren</p>

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		<p>gemäss Finanz- und Aufgabenplan, insbesondere anstehende Investitionen. Führen andere Massnahmen, wie insbesondere ein Sparprogramm, nicht zum Ziel, ist der Gemeinderat verpflichtet, zusammen mit dem nächsten Budget eine Erhöhung des Steuerfusses zu beantragen.</p>	<p>in Zukunft durch sinkende Steuereinnahmen, einen tieferen Ressourcenausgleich und gleichzeitig ansteigende Ausgaben u.a. im Sozialbereich belastet wird. Damit rücken jedwede Pläne zur Tilgung der hohen Schulden in weite Ferne. Mit grosser Besorgnis haben wir vor diesem Hintergrund zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde in den vergangenen Jahren den ansteigenden Schulden nicht mit geeigneten Massnahmen entgegenzutreten vermochte. Aus unserer Sicht zeigt sich daher grundlegender Handlungsbedarf:</p> <p>Völlig losgelöst von der aktuellen Situation benötigt Bassersdorf einen Automatismus zum zukünftigen Umgang mit den Schulden, der nicht erst aktives Handeln der politischen Akteure verlangt. Dafür bietet die Revision der Gemeindeordnung eine ideale Gelegenheit. Entsprechend setzt an dieser Stelle denn auch unser Vorschlag für eine Schuldenbremse in der Gemeindeordnung an: Sie verpflichtet den Gemeinderat einerseits regelmässig über die finanzielle Lage und insbesondere die Schulden des öffentlichen Haushalts zu informieren. Andererseits definiert sie eine zulässige Bandbreite, innerhalb derer sich die Schulden bewegen dürfen - ähnlich wie dies der Gemeinderat schon heute im Rahmen seiner finanzpolitischen Ziele macht. Wenn die Schulden den zulässigen Bereich überschreiten, auferlegt die Schuldenbremse dem Gemeinderat eine automatische Handlungspflicht.</p> <p>Einen konkreten Vorschlag für die Formulierung einer derartigen Schuldenbremse lassen wir Ihnen gerne im Anhang zukommen. Auf die Definition von bestimmten Schwellenwerten in</p>	<p>aufgrund einer Teuerung oder wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden müssen.</p> <p>Mit der Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird der Legislative die zusätzliche Kompetenz gegeben, frühzeitig in sich anbahnende finanzielle Tendenzen einzugreifen und der Gemeindeversammlung wie auch der Urnenabstimmung Empfehlungen abzugeben.</p>

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorbereitende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			<p>absoluten Zahlen haben wir bewusst verzichtet. Gerne weisen wir darauf hin, dass sich dieses Instrument auf Stufe Bund seit Jahren bewährt, auch wenn eine Umsetzung auf Gemeindeebene bisher kaum erfolgt ist und entsprechend in den Mustervorlagen des Kantons fehlt. Beides sind unseres Erachtens aber keine - oder nur schlechte - Gründe, um eine derartige Massnahme nicht zu ergreifen. Solange kein übergeordnetes Recht verletzt wird, was nach unserem Kenntnisstand bei der vorgeschlagenen Formulierung erfüllt ist, dürften auch keine rechtlichen Bedenken angebracht sein. (RPK)</p> <p>Wir spüren in der Gemeinde eine seit Jahren schwelende Verunsicherung über die stetig ansteigenden Schulden der Gemeinde und die eher defensive Haltung des Gemeinderates in dieser Frage. Wir sind uns bewusst, dass die von der RPK vorgeschlagene Bestimmung nicht auf dem kantonalen Gemeindegesetz basiert, sondern eine Bassersdorfer Speziallösung darstellen würde. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung kann sichergestellt werden, dass der Gemeinderat regelmässig und ausführlich über die Schuldensituation berichtet und bei Überschreitung eines Schwellenwertes zwingend Sparmassnahmen oder eine Steuerfusserhöhung vorschlagen muss. Dabei sind wir uns bewusst, dass es bei einer Überschreitung des Schwellenwertes weiterhin in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt, beantragte Steuerfusserhöhungen abzulehnen oder einem Investitionsvorhaben trotzdem zuzustimmen. (FDP)</p> <p>Der mittelfristige Ausgleich gemäss MO scheint zweckmässig. Die Formulierung der RPK gibt</p>	

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorbereitenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			eine unterstützungswürdige Richtung vor. Eine Variante: [Variante: Einwohnerin / Einwohner] ist eher nicht zu bevorzugen, damit werden alle Bewohner, Kinder bis Erwachsene, mit den Schulden belastet. (IG Basi)	
generell	Privatperson	Mittelfristiger Ausgleich nach Art. 4 MuGO	Einbau einer Schuldenbremse in Bassersdorf ist im Budget 2019 die erstmalige Darstellung des mittelfristigen Ausgleichs völlig missglückt. Schon die erste dargestellte Zahl war über 2 Mio. Fr. falsch.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt siehe vorherige Begründung (oben)
generell	SP	Im Bestreben, <ul style="list-style-type: none"> - der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen, - die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten, - der sozialen Verantwortung gerecht zu werden, - günstige Rahmenbedingungen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen, gibt sich die Gemeinde Bassersdorf folgende Gemeindeordnung.	Mittels Präambel sollen grundsätzliche Ziele in der Gemeindeordnung Eingang finden.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Verzicht auf eine Präambel, da sie keine Rechtswirkung entfalten kann und die erwähnten grundsätzlichen Ziele anderweitig verfolgt werden sollen.
generell	SP	Nachhaltigkeit Die Gemeinde Bassersdorf strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.	Dieses wichtigste übergeordnete Ziel gehört in jede moderne Gemeindeordnung und erinnert an die 3 unterschiedlichen Aspekte von Nachhaltigkeit.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Verzicht auf generelle Haltungsartikel, da diese keine Rechtswirkung entfalten können.
generell	SP	Integration und Gleichberechtigung 1 Die Gemeinde achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen. Sie bemüht sich um deren Integration und Gleichbehandlung.	Auch wenn es in Bassersdorf keine Anhaltspunkte gibt, dass sich die Gemeinde nicht konform verhält, ist im Alltag doch eine Verrohung und Polarisierung in vielen Bereichen der	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Verzicht auf generelle Haltungsartikel, da diese keine Rechtswirkung entfalten können.

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		2 Insbesondere beachtet sie dabei das Diskriminierungsverbot aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.	Gesellschaft festzustellen, so dass ein solcher Grundsatzartikel als durchaus nötig erscheint. Alternativ können die Artikel zu ‚Nachhaltigkeit‘ sowie ‚Integration und Gleichberechtigung‘ in einer Präambel gefasst werden.	
generell	SP	Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren 1 Die von einer geplanten Massnahme Betroffenen haben bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung die Möglichkeit zur Anregung von und zur Teilnahme an Vernehmlassungen und Mitwirkungsverfahren. 2 Bei wichtigen politischen Angelegenheiten oder Vorlagen geben die Gemeindebehörden der Bassersdorfer Bevölkerung sowie den relevanten Interessenvertretungen die Gelegenheit, sich im Rahmen eines schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens oder im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens dazu zu äussern. Zudem werden Informationsveranstaltungen durchgeführt. 3 Der Entscheid über die Durchführung einer Vernehmlassung oder eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens liegt beim Gemeinderat. Wird eine entsprechende Anregung von diesem abgelehnt, so ist der Entscheid zu begründen.	Der aktuelle Gemeinderat zeigte bereits mehrmals, dass er Mitwirkung ernst nimmt. Die Verankerung der Mitwirkungsprozesse in der GO ist notwendig, damit gewährleistet ist, dass der Gemeinderat auch in Zukunft der Mitwirkung die notwendige Beachtung schenkt. Dies ist umso zwingender bei Verzicht auf die vorberatende Gemeindeversammlung, welche es bisher ermöglichte, die Anträge des GR durch Änderungsanträge aus der Bevölkerung zu verbessern.	Vorschlag wird teilweise berücksichtigt Aufgrund der Vernehmlassung soll die vorberatende Gemeindeversammlung weiterhin in der Gemeindeordnung bestehen bleiben. Damit ist nebst den bereits bestehenden Mitwirkungsverfahren ein weiteres Element der Mitwirkung für die Bevölkerung auch künftig vorhanden.
generell	SP	Gemeindereferendum Wird mit einer von mindestens 50 Stimmberechtigten unterzeichneten Petition zu einer Vorlage des Kantons die Ergreifung oder Unterstützung des Gemeindereferendums verlangt, so muss der Gemeinderat das Begehren prüfen und darüber inner-	Gemäss Art. 33 Ziff. 4 der Kantonsverfassung bestimmen die Gemeinden, welche Organe ein Gemeindereferendum ergreifen können. Durch die Schaffung der Möglichkeit, dass auch die Stimmberechtigten das Referendum anregen können, wird die direkte Demokratie gefördert.	Vorschlag wird nicht berücksichtigt Die Unterstützung des Gemeindereferendums ist in Art. 19 Abs. 2 Ziffer 3 nGO (neue Gemeindeordnung) geregelt und liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Petitionen, auch zur Unterstützung oder Ergreifung eines Gemeindereferendums, sind jedoch stets möglich.

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

Auswertung der Vernehmlassung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Artikel ¹	Wer	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
		halb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen entscheiden. Der Entscheid ist zu begründen.	Im Kanton Zürich gibt es bereits einige Gemeinden, die von diesem Recht in ihrer GO Gebrauch machen.	
generell	SP	<p>Jugendvorstoss</p> <p>Jugendlichen Einwohner*innen wird Anfragerecht im Sinne von § 17 Gemeindegesetz gewährleistet. Mindestens vier Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren können beim Gemeinderat eine schriftliche Anfrage einreichen, welche an der Gemeindeversammlung beantwortet wird. Der Jugendvorstoss ist spätestens zehn Tage vor Versammlungstermin einzureichen.</p>	Die Partizipationsmöglichkeiten von Jugendlichen werden dadurch gestärkt und sie erhalten eine Möglichkeit, ihre Anliegen offiziell einzubringen. Dadurch wird gegenüber den Jugendlichen ein Zeichen gesetzt, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Zudem kann das politische Engagement der Jugendlichen so gefördert werden, so dass sie sich auch als Erwachsene aktiv in der Gemeinde einbringen werden.	<p>Vorschlag wird berücksichtigt</p> <p>Künftig sollen Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren die Möglichkeit erhalten, mittels Jugendvorstoss Anfragen an die nächste Gemeindeversammlung zu stellen. Dazu wird ein neuer Art. 9 in die Gemeindeordnung aufgenommen.</p> <p>Aufgrund der Vorprüfung beim Gemeindeamt muss die Anzahl Jugendlicher, welche eine schriftliche Anfrage einreichen, mindestens die Grösse eines halben Parlaments aufweisen. Deshalb soll die Mindestanzahl auf 15 Jugendliche festgesetzt werden.</p>
generell	SP	<p>Jugendversammlung</p> <p>1 Die Gemeinde kann eine Jugendversammlung im Sinne von Art. 37 Gemeindegesetz einführen. Die Jugendversammlung hat das Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung und kann beim Gemeindevorstand Anfragen einreichen.</p> <p>2 Die Jugendversammlung kann gebildet werden, sobald eine Gruppe von mindestens zehn interessierten Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren diese gründen möchte.</p>	Durch die Jugendversammlung kann die Partizipation der Jugendlichen in der Gemeinde weiter gestärkt werden. Die Jugendversammlung kann die Interessen der Jugendlichen in Politik und Öffentlichkeit vertreten und die Politik und Verwaltung in Jugendfragen beraten. Zudem bietet die Jugendversammlung die Möglichkeit, dass sich interessierte Jugendliche vernetzen können und Projekte von der Jugend für die Jugend realisieren können. Nicht zuletzt unterstützt eine Jugendversammlung die politische Bildung von Jugendlichen und stellt die Nachwuchsförderung in der Gemeindepolitik sicher.	<p>Vorschlag wird nicht berücksichtigt</p> <p>Auf eine Bevorzugung von einzelnen Gruppierungen wird verzichtet. Die Gruppierungen können sich in den verschiedenen Mitwirkungsprozessen einbringen. Zudem erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit, mittels Jugendvorstoss Anfragen an die Gemeindeversammlung einzureichen und diese durch den Gemeinderat beantworten zu lassen.</p>

¹ Die Nummerierung bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage. In der definitiven Vorlage zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung verschiebt sich die Nummerierung ab Art. 9.